

Zürich, den 22. März 2000

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. März 2000 reichten die Gemeinderäte Jürg Casparis (SVP) und Christopher Vohdin (SVP) folgende Motion GR Nr. 2000/86 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung zu präsentieren, welche vorsieht, dass die im Rahmen des Sparpaketes IX beschlossene besoldungswirksame Arbeitszeitreduktion von 2,3 Prozent und einer Wochenstunde spätestens auf den 1. Januar 2001 wieder rückgängig gemacht wird, und zwar für sämtliche Lohnklassen deren Besoldungsmaximum die Grenze von jährlich Fr. 220 000.– nicht überschreitet.

**Begründung:**

Der Kantonsrat hat mit der Verabschiedung des Budgets 2000 die im Jahre 1997 eingeführte Besoldungskürzung um 3 Prozent ohne Arbeitszeitverkürzung per 1. Juli 2000 aufgehoben. Nachdem sich der Stadtrat von Zürich zu seiner Rechtfertigung immer wieder auf die kantonale Lohnkürzung berufen hat, und diese nun wegfällt, ist aus Gründen der Parität ein gleicher Schritt einzuleiten.

Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt (Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates). Das Anliegen, die per 1. Januar 1999 eingeführte besoldungswirksame Arbeitszeitverkürzung rückgängig zu machen, erfordert Änderungen des Personalrechts und der Besoldungsverordnung, beides Erlasse des Gemeinderates. Es ist also motionsfähig.

Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, so hat er dies gemäss Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates schriftlich zu begründen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 1998 wurden die gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Besoldungen des Personals der Stadt Zürich (Besoldungsverordnung) in einem Anhang festgelegten, seit 1. Januar 1996 geltenden Jahresbesoldungen mit Wirkung ab 1. Januar 1999 linear um 2,3 Prozent gekürzt. Im gleichen Umfang gekürzt wurden die Jahresbesoldungen der Mitglieder des Stadtrates, des Beauftragten in Beschwerdesachen und des Datenschutzbeauftragten. Als Gegenleistung wurde dem städtischen Personal eine Arbeitszeitverkürzung um eine Stunde pro Woche, von 42 auf 41 Stunden, in Form von jährlich sechs arbeitsfreien Tagen gewährt. Die Verordnung über die Dienstverhältnisse des Personals der Stadt Zürich (Personalrecht) wurde zu diesem Zweck durch einen neuen Art. 78<sup>bis</sup> ergänzt.

Der Stadtrat begründete seine Vorlage damit, dass der Budgetausgleich ab 1999 ohne Sparmassnahmen im Bereich der Personalkosten nicht möglich sei. Insgesamt wurden die Besoldungs- und Sozialversicherungskosten im Voranschlag 1999 um rund 3,5 Prozent gekürzt.

Im Gegensatz zum Kanton, der die Besoldungen bereits zwei Jahre früher und um 3 Prozent gekürzt hatte, erhielt das städtische Personal eine Gegenleistung für die 2,3-prozentige Besoldungsreduktion in Form einer entsprechenden Arbeitszeitverkürzung. Die Massnahme fiel zeitlich ausserdem mit einer massiven Entlastung bei den Prämienbeiträgen an die Pensionskasse zusammen. Dank der guten wirtschaftlichen Situation der Pensionskasse konnten beziehungsweise können sowohl 1999 wie auch im Jahr 2000 60 Prozent der Beiträge aus freien Reserven finanziert werden.

Nachdem das städtische Personal seit 1996 auf den Ausgleich der (glücklicherweise geringen) Teuerung verzichten musste, hat der Stadtrat im Finanzplan für das Jahr 2001 erstmals wieder einen teilweisen Teuerungsausgleich vorgesehen. Ein Lohnprozent soll sodann für die per Mitte 2001 geplante strukturelle Besoldungsrevision eingesetzt werden. Es ist dem Stadtrat ein Anliegen, ein flexibleres und leistungsorientiertes Lohnsystem einzuführen und veränderten Anforderungen auch in der Entlohnung Rechnung tragen zu können. Die für die Besoldungsrevision vorgesehenen finanziellen Mittel sollen für die Wiederherstellung der internen Lohngerechtigkeit eingesetzt werden, d.h., sie sollen jenen Berufsgruppen zugute kommen, die aufgrund durchgeführter Funktionsbewertungen höher als bisher zu entschädigen sind. Es wird aber bei der Überführung in das neue Lohnsystem nicht nur Gewinner, sondern auch Verlierer geben. Die richtigen Relationen lassen sich unter anderem auch dadurch herstellen, dass bestimmte Löhne vom Teuerungsausgleich ausgenommen und damit auf dem bisherigen Stand eingefroren werden.

Der Stadtrat will, wenn dies finanziell möglich ist, grundsätzlich am Prinzip des Teuerungsausgleichs festhalten. In dieser Situation kommt die Forderung nach Erhöhung der Besoldungen um 2,3 Prozent bei gleichzeitiger Arbeitszeitverlängerung um eine Stunde pro Woche beziehungsweise Verzicht auf sechs jährliche Betriebsferientage zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Sie würde den Rahmen des finanziell Möglichen sprengen und die Überführung in das neue Lohnsystem erschweren. Das Anliegen, im Bereich der Löhne konkurrenzfähig zu bleiben beziehungsweise zu werden, kann mit der erwähnten strukturellen Besoldungsrevision erreicht werden. Für die Zukunft wird es notwendig sein, die Situation auf dem Arbeitsmarkt laufend zu prüfen und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen. Zurzeit beurteilt der Stadtrat eine Arbeitszeitverlängerung als nicht zweckmässig. Die Umsetzung der Motion würde sich jetzt auch kontraproduktiv auf die Einführung des neuen Lohnsystems auswirken und die notwendige schrittweise Abtragung des Bilanzfehlbetrages behindern. Der Stadtrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der I. Vizepräsident

**Dr. Thomas Wagner**

der Stadtschreiber

**Martin Brunner**